



nur per E-Mail:
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Referat KB4
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615
E-MAIL KB4@bmwk.bund.de
AZ KB4 -

DATUM Berlin, 9. Mai 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 11.04.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 11.04.2022 beantragten Sie die Übersendung von Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Klimacheck für Gesetzentwürfe (siehe Koalitionsvertrag) dokumentieren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 2 Nr. 1 IFG nicht. Bei den betreffenden Dokumenten handelt es sich lediglich um Entwürfe und Notizen, mithin nicht um amtliche Informationen.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Die nach dem IFG bestehende Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten bezieht sich auf bereits existierende amtliche Informationen. Zu dem Thema „Klimacheck für Gesetzesentwürfe“ liegen jedoch keine amtlichen Informationen vor, sodass eine Informationsherausgabepflicht nicht besteht.

Nach § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Entwürfe und Notizen sind hiervon ausgenommen. Entwürfe sind solche Aufzeichnungen, in denen die zu treffende Entscheidung noch keine endgültige, vom unterzeichnungsberechtigten Amtsträger bezeichnete Festlegung gefunden hat, mithin sich der Behördenwille noch nicht manifestiert hat (Debus, in: Gersdorf/Paal/ BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG, Rn. 15). Notizen umfassen solche Aufzeichnungen, die als kurzzeitige Gedankenstütze und keinem längerfristigen Zweck dienen (Debus, in: Gersdorf/Paal/ BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG, Rn. 16). Abgestellt wird bei der Frage, ob lediglich ein Entwurf oder Notizen vorliegen, auch darauf, ob bereits ein endgültiger Behördenwille gebildet wurde und ob eine Aufzeichnung einen bloßen Hilfscharakter aufweist und vor allem der Vorbereitung von Vermerken, Stellungnahmen, Entscheidungen oder Berichten dient (Polenz, in: Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, § 2 IFG, Rn. 29).

Die vorliegenden verschriftlichten konzeptionellen Überlegungen zum Klimacheck sind weder finalisiert, noch abgestimmt. Ein einheitlicher Behördenwille wurde noch nicht gebildet. Vielmehr sind die betreffenden verschriftlichten Überlegungen zunächst als reine Ideensammlung zu qualifizieren. Sie dienen lediglich der Vorbereitung eines ersten Konzepts.

Eine andere Entscheidung würde sich auch bei Zugrundelegung des UIG nicht ergeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

